



## ABTEILUNG UMWELT

# Instandstellung / Ausserbetriebsetzung erdverlegter einwandiger Tanks bis 31. Dezember 2014

### Information für TankbesitzerInnen

Erdverlegte, einwandige und nicht überwachte Tankanlagen wurden zwischen 1950 und ca. 1992 erstellt. Unterschiedliche Qualitäten in der Bauweise und der Materialwahl sind eine typische Erscheinung dieser Anlagen. Einige sind seit mehr als 50 Jahren den Umwelteinflüssen ausgesetzt. Die Materials substanz hat in all den Jahren stark gelitten. Von diesen Anlagen geht ein grosses Gefahrenpotential aus. Der Boden und das Grundwasser sind bedroht.

#### 1. Ausgangslage

Mit der Teilrevision der Gewässerschutzgesetzgebung und der Aufhebung der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor Wasser gefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 hat der Bundesrat folgend Übergangslösung beschlossen:

#### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Oktober 2006**

**Anlagen und Anlageteile, die vor Inkrafttreten dieser Änderung vorschriftsgemäss erstellt worden sind, dürfen weiterbetrieben werden, wenn sie funktionstüchtig sind und die Gewässer nicht konkret gefährden; erdverlegte einwandige Lagerbehälter für Wasser gefährdende Flüssigkeiten können längstens bis zum 31. Dezember 2014 weiterbetrieben werden.**

#### 2. Vorgehen

Das AWEL und der UGZ der Stadt Zürich empfehlen den BesitzerInnen solcher Anlagen, sich so früh wie nur möglich von einer Fachfirma beraten zu lassen ([www.citec-suisse.ch/Fachbetriebe](http://www.citec-suisse.ch/Fachbetriebe)). Eine Sanierung kann sich unter Umständen lohnen, möglicherweise muss der Tank aber ausser Betrieb genommen werden. Bevor Sie in die Nachrüstung der Tankanlage investieren, überdenken Sie das ganze Heizsystem. Prüfen Sie Alternativen zur Ölheizung, z.B. Gas, Holzpellets, Wärmeverbund, Wärmepumpe, die wärmetechnische Sanierung des Gebäudes oder andere Systeme. Die Energiefachstelle hilft Ihnen gerne weiter ([www.stadt-zuerich.ch/energie-coaching](http://www.stadt-zuerich.ch/energie-coaching)).

#### 3. Anforderungen ab dem 1. Januar 2015

Möchten Sie die Tankanlage weiter nutzen, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Erdverlegte Tanks müssen doppelwandig sein
- Der Zwischenraum der Doppelwände muss mit einem zugelassenen Leckanzeigesystem (Stand der Technik) überwacht werden
- Bei erdverlegten, druckbetriebenen Produktleitungen kann die Behörde zusätzliche Schutzmassnahmen vorschreiben
- Rücklaufleitungen (von der Heizung zum Tank) sind zu entfernen
- Einbau eines dichten Domschachtes (Zugang zum Tank und den Armaturen) in den Gewässerschutzbereichen A und Z.
- Auch Anlagen, die erst kürzlich kontrolliert wurden, müssen ab dem 1. Januar 2015 dem Stand der Technik angepasst oder ausser Betrieb gesetzt werden.

Vor der Sanierung auf Doppelwandigkeit muss eine Fachfirma am Tank eine Sichtkontrolle von innen durchführen. Zum Werterhalt empfiehlt es sich, eine Beschichtung zum Schutz vor Korrosion einzubauen.

#### 4. Bewilligungs-/Meldepflicht

Tanksanierungen sind immer bewilligungs- oder meldepflichtig. Die Fachfirma kennt den genauen Ablauf.

#### 5. Allgemeine Informationen zur Sanierung oder zu alternativen Heizsystemen

Neue, erdverlegte doppelwandige und überwachte Stahl- oder Kunststofftanks sind nur in den Gewässerschutzbereichen A und üB zugelassen. Wir empfehlen Ihnen, sich von einer ausgewiesenen Fachfirma beraten zu lassen. Informationen finden Sie im Internet:

[www.stadt-zuerich.ch/ugz](http://www.stadt-zuerich.ch/ugz)

[www.tankanlagen.zh.ch](http://www.tankanlagen.zh.ch)

[www.energie.zh.ch](http://www.energie.zh.ch)

[www.stadt-zuerich.ch/energie-coaching](http://www.stadt-zuerich.ch/energie-coaching)

[www.erdsonden.zh.ch](http://www.erdsonden.zh.ch)

[www.holzenergie.ch](http://www.holzenergie.ch)

[www.swissolar.ch](http://www.swissolar.ch)

[www.erdgas.ch](http://www.erdgas.ch)

Es besteht auch die Möglichkeit, sich beim UGZ, Fachstelle Tankanlagen, zu informieren und neutral beraten zu lassen (Tel. 044 -412 43 76 oder [ugz-tankanlagen@zuerich.ch](mailto:ugz-tankanlagen@zuerich.ch)).

#### 6. Altlastenrechtlicher Hinweis

Bei älteren, erdverlegten Anlagen besteht die Möglichkeit, dass der Untergrund durch Flüssigkeitsverluste in der unmittelbaren Umgebung des Tanks belastet ist. Für die InhaberInnen der Anlage besteht die Verpflichtung, bei einer Zustandsänderung (Rückbau des Tanks, Grabungsarbeiten im Tankbereich etc.) verunreinigtes Aushubmaterial sowie Baurestmassen fachgerecht zu entsorgen. Erhärtet sich der Verdacht einer Untergrundbelastung, empfiehlt der UGZ eine Fachperson zu kontaktieren (Geologie- oder Altlastenfachbüro).

Mehr Informationen dazu finden Sie unter [www.altlasten.zh.ch](http://www.altlasten.zh.ch).

#### 7. Zuständige Behörde

Für Lageranlagen auf dem Gebiet der Stadt Zürich ist der UGZ zuständig:

Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Abteilung Umwelt/Tankanlagen, Postfach 3251, 8021 Zürich

([www.stadt-zuerich.ch/ugz](http://www.stadt-zuerich.ch/ugz)).

Lageranlagen auf dem Gebiet des Kanton Zürich liegen in der Zuständigkeit des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Sektion Tankanlagen, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich ([www.tankanlagen.zh.ch](http://www.tankanlagen.zh.ch)).

#### Stadt Zürich

##### Umwelt- und Gesundheitsschutz

Abteilung Umwelt/Tankanlagen

Walchestrasse 31

Postfach 3251, 8021 Zürich

Tel. 044 412 43 76

Fax 044 363 78 50

[ugz-tankanlagen@zuerich.ch](mailto:ugz-tankanlagen@zuerich.ch)

[www.stadt-zuerich.ch/ugz](http://www.stadt-zuerich.ch/ugz)